

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	31 (1969)
Heft:	6
Rubrik:	Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2 landwirtschaftliche Fahrzeuge + 1 Kontrollschild = welche Haftpflichtprämie?

Ein Emmentaler Landwirt schreibt uns:

«In meinem Landwirtschaftsbetrieb benütze ich einen Traktor und einen Mähdrescher. Ich habe nur ein Kontrollschild für beide Fahrzeuge zusammen. Die Versicherungssumme beträgt eine Million, und ich zahle eine jährliche Grundprämie von Fr. 173.– (vor Bonus-Abzug).

Mein Nachbar – der einen gleichen Traktor wie ich hat, welcher für die gleiche Summe versichert ist – hat mir gesagt, dass er jährlich Fr. 127.– an seinen Versicherer zahlt.

Ich verstehe nicht, warum meine Prämie höher ist als die seinige. Soviel ich weiss, zahlt ein Autofahrer mit zwei Fahrzeugen und einem Satz austauschbarer Kontrollschilder nur eine Prämie, und zwar diejenige für das schwerere der beiden Autos. Die Tatsache, dass er abwechselnd den einen oder anderen seiner Wagen fährt, zieht keine Prämienerhöhung nach sich.

Warum gilt nicht das gleiche, wenn es sich anstelle von zwei Personewagen um zwei landwirtschaftliche Fahrzeuge handelt?»

Da uns diese Frage bereits mehrfach gestellt worden ist, erscheint es angebracht, die Antwort an unseren Versicherten hier wiederzugeben.

Sehr geehrter Herr . . . ,

das von Ihnen aufgeworfene Problem ist sehr interessant.

Wird nur ein Satz Kontrollschilder für zwei Wagen verwendet, so können diese nicht gleichzeitig benutzt werden; sie können nur abwechselnd, entweder der eine oder der andere, in Verkehr gesetzt werden.

Die Lage ist aber ganz anders, wenn es sich um zwei landwirtschaftliche Fahrzeuge handelt; diese können gleichzeitig benutzt werden und demgemäß nebeneinander Risiken darstellen, das eine auf öffentlichen Straßen (mit dem Kontrollschild versehen) und das andere auf dem Areal des Landwirtschaftsbetriebes (ohne Kontrollschild).

Im Gegensatz zu zwei Personewagen kommen die beiden landwirtschaftlichen Fahrzeuge gleichzeitig in den Genuss der Haftpflichtversicherung.

Nachstehend ein Beispiel: Es könnte sein, dass Sie eines morgens Ihr Kontrollschild an Ihrem Mähdrescher anbringen, um diesen bis zu einem Feld zu fahren; dort angekommen, nehmen Sie das Schild ab und lassen es

von einem Ihrer Angestellten zum Hof zurückbringen, wo der Traktor mit ihm versehen wird, da er mit dem Anhänger Vieh zum nächsten Bahnhof bringen soll.

In diesem Fall deckt Ihre Versicherung gleichzeitig:

1. Ihre Haftpflicht, die sich ergeben könnte, falls der Lenker, welcher mit Ihrem Traktor auf einer öffentlichen Strasse fährt, in einen Verkehrsunfall verwickelt wird, und
2. unter gewissen Bedingungen Ihre Haftpflicht aus der Benützung des Mähdreschers, wenn sich während den Erntearbeiten ein Unfall ereignet.

Es ist also offensichtlich, dass eine doppelte Deckung besteht. Daher ist es logisch, dass Ihre Versicherungsgesellschaft für Ihre mit einem Kontrollschild benützten beiden landwirtschaftlichen Fahrzeuge

1. die Prämie für den Traktor	Fr. 127.—
2. 50 % der Prämie für den Mähdrescher, d. h. die Hälfte von Fr. 92.—	Fr. 46.—
	<hr/> Fr. 173.—

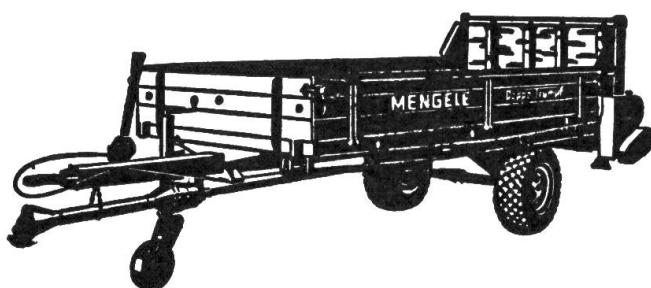
verlangt.

Wir hoffen, dass die vorstehenden Ausführungen eine befriedigende Antwort auf Ihre Frage geben.

«Waadt-Unfall»



BENÖTIGEN SIE EINE Mistzettmaschine?



Dann verlangen Sie Material, das sich bewährt hat. Nur die Beste ist gut genug. Wählen Sie deshalb eine MENGELE!

Die meistgekauft Europa und der Schweiz.

Sie wird Ihnen höchste Befriedigung geben.

Jetzt 2 neue Modelle:

Typ E (Export), noch billiger.

Typ ES 20 G, Tiefgangausführung, für Bergbauern.

Mehr als 20 Modelle und Ausführungen stehen zur Verfügung (auch mit Triebachse und Zweiachser), was jedem Anspruch gerecht wird, und weiter der neue Typ 21 K kombiniert als Ladewagen mit Pick-up vorne.

Verlangen Sie unverbindlich Prospekte und Preislisten, auch über Mistladekrane, stationär u. fahrbar (Seilzug u. hydraulisch).

ROBERT FAVRE PAYERNE

Telefon (037) 61 14 94

Es sei erneut gesagt

Personen unter 14 Jahren dürfen auf öffentlichen Strassen kein landw. Motorfahrzeug führen!

Es kommt oft vor, dass wegen Fehlens nötiger Arbeitskräfte in der Landwirtschaft Traktoren von Jugendlichen unter 14 Jahren auf öffentlichen Strassen geführt werden. Auf Grund von Unfallmeldungen stellen wir fest, dass alljährlich einige Fehlbare an Verkehrsunfällen beteiligt sind. Trotz dem Verständnis, das man im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel solchen Handlungen entgegenbringen kann (Jugendliche verstehen mit Motorfahrzeugen oft besser umzugehen als Erwachsene, sind aber mit den Gefahren des Strassenverkehrs weniger vertraut), machen wir erneut mit allem Nachdruck darauf aufmerksam, dass dies nach Art. 5 des Bundesratsbeschlusses über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger vom 18. Juli 1961 eine fehl- und strafbare Handlung ist. Der Gesetzestext lautet:

«Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen eines Führerausweises. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.»

Eltern, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, laufen demnach Gefahr, dass sie bestraft werden oder, dass die zuständige Versicherungsgesellschaft (Haftpflichtversicherung) vom sog. Regressrecht Gebrauch machen muss. Das kann für den betreffenden Fahrzeughalter grosse finanzielle Folgen haben. Im Sinne des Gesetzes gelten als «öffentliche Strassen» alle Strassen, Wege, Plätze usw., welche nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen, d. h. auch jene Strassen und Wege, die ein Dritter benutzen darf. Im Zusammenhang mit dem Mindestalter machen wir auch darauf aufmerksam, dass Jugendliche von 14–18 Jahren zur Führung eines Traktors und zur Erlangung des Führerausweises sich einer theoretischen Prüfung unterziehen müssen.

Landwirte, bedenkt zudem, dass vorschriftswidriges Verhalten auf der Strasse auch bei den übrigen Strassenbenützern Kritik auslöst und dem Ruf der Landwirtschaft schadet.

Beratungsstelle für Unfallverhütung
in der Landwirtschaft
Brugg

Menzi Anbaupflüge „rival“

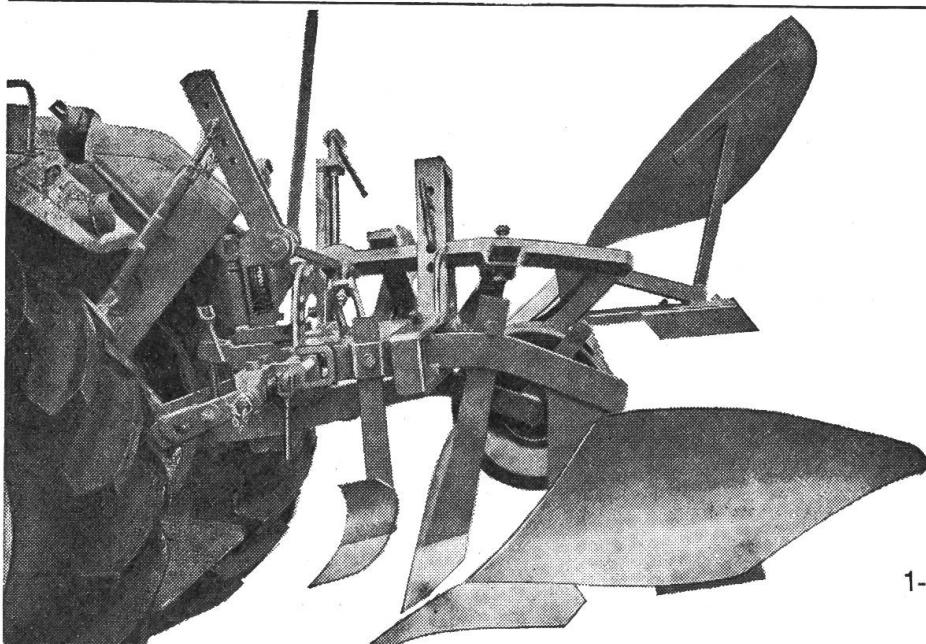
Robuste Bauart! Bequeme Handhabung! Aeusserste Zuverlässigkeit und hohe Arbeitsleistung!

● Neues erweitertes Programm.

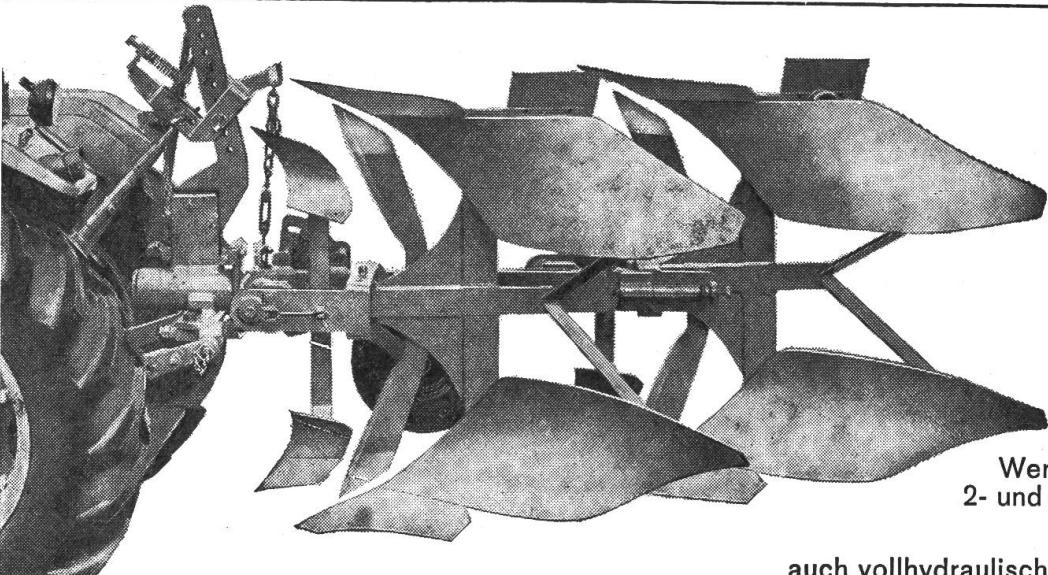
● Mehrscharpflüge vollhydraulisch drehbar.

Alle Typen in vier verschiedenen Grössen und 4 Gewichtsklassen lieferbar.
Für jeden Betrieb, für jeden Traktor den richtigen Pflug.

Verlangen Sie unverbindliche Offeren oder Gratis-Vorführung. Es lohnt sich!



1-Schar-Winkelplug,
der ideale Pflug
für jeden Betrieb



Wendepflüge
2- und 3-scharig
lieferbar

auch vollhydraulisch drehbar.

menzi rival

Harry Menzi Pflugfabrik 8306 Baltenswil-Brüttisellen Telephon 051 . 93 51 23
Traktorpflüge, die allen Ansprüchen gerecht werden!

Besuchen Sie uns an der schweizerischen Landmaschinenschau 1969 in Burgdorf
vom 10.-15. April Halle 3 Stand 308